

Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld

Diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages eine Hilfe sein.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird nachfolgend lediglich die männliche, nicht die weibliche Bezeichnung verwendet. Angesprochen sind jedoch stets alle Geschlechter.

Ein Anspruch auf Wohngeld kann nur ermittelt werden, wenn Sie die Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten. Sie beschleunigen die Bearbeitungszeit, indem Sie die erforderlichen Anlagen und Unterlagen dem Antrag beifügen. Die bei Antragstellung noch nicht vorliegenden Nachweise können später nachgereicht werden.

Erfüllen Sie die gesetzlichen Voraussetzungen, wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate bewilligt, und zwar ab dem 1. des Monats, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu **unterschreiben** oder eine **Vollmacht** auszustellen, wenn eine andere Person für Sie den Antrag stellt.

Leistungsvoraussetzungen

Die Höhe des zu bewilligenden Wohngeldes richtet sich nach der Höhe des **Gesamteinkommens**, der Höhe der zu **berücksichtigenden Miete/Belastung**, und der **Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder**.

Wer kann den Antrag stellen (Wohngeldberechtigung)?

Wohngeldberechtigt für Mietzuschuss sind:

- Mieter von Wohnraum
- Bewohner von Heimen im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder (besonderes Antragsformular)
- Inhaber eines mietähnlichen Nutzungsverhältnisses, insbesondere eines mietähnlichen Dauerwohnrechts
- Eigentümer von selbstgenutzten Mehrfamilienhäusern (drei oder mehr Wohnungen)

Wohngeldberechtigt für Lastenzuschuss sind:

- Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung
- Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, eines Wohnungsrechts oder eines Nießbrauchs
- Erbbauberechtigte und diejenigen, die Anspruch auf Übereignung des Gebäudes oder der Wohnung beziehungsweise auf Übertragung oder Einräumung des Erbbaurechtes, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder einen Nießbrauch haben

Voraussetzung für den Bezug von Miet- und Lastenzuschuss ist, dass der Wohnrauminhaber den Wohnraum selbst bewohnt und die Miete/Belastung dafür aufbringt. Haben mehrere Haushaltsmitglieder den Mietvertrag gemeinsam abgeschlossen oder gibt es mehrere gemeinsame Eigentümer, ist nur eine dieser Personen wohngeldberechtigt. In diesem Fall bestimmen diese Personen die wohngeldberechtigte Person.

Bitte fügen Sie die Anlage "Angaben zum Mietzuschuss" oder "Angaben zum Lastenzuschuss" dem Antrag bei.

Ausschluss vom Wohngeld

Keinen Wohngeldanspruch haben:

- alleinstehende Auszubildende und Haushalte, zu denen ausschließlich Personen rechnen, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) haben oder im Falle eines Antrages hätten (d. h. wenn diese Leistungen nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet)
- Leistungen von Auszubildende nach § 27 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), die als Zuschuss erbracht werden,
- Ein Wohngeldanspruch besteht hingegen, wenn die Leistungen der Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen gewährt werden
- alleinstehende Personen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa beziehen
- Personen, die Sozialleistungen beziehen (siehe dazu Ziffer 7 und 15).

Zu Ziffer 2 und 6 ► **Haushaltsmitglieder**

Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechtigte Person, wenn der Wohnraum für den sie Wohngeld beantragt, der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist.

Haushaltsmitglieder sind im Folgenden genannte Personen, wenn sie mit der wohngeldberechtigten Person den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnt und wenn dieser Wohnraum der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist:

- nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner,
- (Ur-)Großeltern, Eltern, Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder), (Ur-)Enkel,
- Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern
- Eltern, Kinder, Geschwister des Lebenspartners
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte/Neffe des Ehepartners,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern
- Personen, die in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft leben
Diese ist gegeben bei einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, die daneben keine weiteren Lebensgemeinschaften gleicher Art zulässt. Sie erfordert einen wechselseitigen Willen, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Sie wird nach § 5 Abs. 2 WoGG in Verbindung mit § 7 Abs. 3a SGB II vermutet, wenn Personen
 - länger als ein Jahr zusammenleben,
 - mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
 - Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
 - befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der anderen zu verfügen.Die Vermutung kann durch **entsprechende Nachweise** widerlegt werden.

Zu Ziffer 6 ► Aufenthaltsstatus

Wenn Sie oder andere Haushaltsmitglieder, eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, weisen Sie bitte den Aufenthaltsstatus und die Dauer der Genehmigung nach, z. B. durch eine Bescheinigung über das Aufenthalts- oder Niederlassungsrecht.

Sofern eine Fiktionserlaubnis oder eine Befreiung vom Aufenthaltstitel besteht, weisen Sie diese bitte durch entsprechende Dokumente nach, z.B. durch eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung, Nationalpass bzw. Reiseausweis für Flüchtlinge oder dienstlicher Pass.

Personen mit folgenden Aufenthaltstiteln sind **in der Regel** nicht wohngeldberechtig:

- Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz n. F.)
- Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 Aufenthaltsgesetz n. F.)
- Aufenthaltserlaubnis für ein studienbezogenes Praktikum (§ 16e Aufenthaltsgesetz n. F.)
- Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst (§ 19e Aufenthaltsgesetz n. F.)

Zu Ziffer 6 ► Verwandtschafts- und Partnerschaftsverhältnis

Es gilt die obige Aufzählung zu Haushaltsmitgliedern.

Zu Ziffer 7 und 8 ► Sozialleistungen

- Sozialleistungen (sog. Transferleistungen) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld gemäß dem SGB II
- Wohnkostenzuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II
- Übergangsgeld nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Höhe des Arbeitslosengeldes II
- Verletztengeld nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in Höhe des Arbeitslosengeldes II
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderer Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören.

Zu Ziffer 7 ► Todesfall eines Haushaltsmitglieds

Ist ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verstorben, so wird für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat die alte Haushaltsgröße bei den Höchstbeträgen für Miete und Belastung weiter zugrunde gelegt.

Diese Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn

- der Wohnraum aufgegeben wird,
- sich die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat oder
- der auf den Verstorbenen entfallende Anteil der Miete/Belastung in einer Sozialleistung mindestens teilweise berücksichtigt wurde.

Ein verstorbenes Haushaltsmitglied ist nur dann weiterhin als Haushaltsmitglied zu berücksichtigen, wenn es im bisherigen Wohngeldbescheid zu Lebzeiten berücksichtigt worden ist und im Bewilligungszeitraum verstorben ist.

Zu Ziffer 9 ► Entscheidungshilfen zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen

Haben Sie oder ein Haushaltsmitglied mehrere Wohnsitze, müssen Sie prüfen, ob im Wohnsitz für den beantragten Wohnraum der Mittelpunkt der Lebensbeziehung besteht.

Wenn nur ein Wohnsitz besteht, ist dieser in der Regel der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen.

Wenn mehrere Wohnsitze bestehen ist der Mittelpunkt anhand der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen von Ihnen festzulegen. In die Gesamtbetrachtung sind folgende Gesichtspunkte einzubeziehen:

- Aufenthaltsdauer (An welchem Wohnsitz besteht die längste Aufenthaltsdauer)?
- Lage der Arbeits- oder der Ausbildungsstätte (In welcher Gemeinde befindet sich die Arbeits- oder die Ausbildungsstätte)?
- Ausgangspunkt zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte (Von welchem Wohnsitz wird in der überwiegenden Zahl der Fälle der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte angetreten)?
- Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule besuchen (An welchem Wohnsitz wohnen die Familienangehörigen oder wo gehen diese ihrer Arbeit nach oder absolvieren ihre Ausbildung)?
- Persönliche Beziehungen können ihren Ausdruck insbesondere in Bindungen an Personen, z.B. Eltern, Verlobte, Freunde und Bekannte, finden, aber auch in Vereinszugehörigkeiten und anderen Aktivitäten.

Zu Ziffer 11 ► Einkommen

Einkommen im Sinne des WoGG ist die Summe der positiven Einkünfte (Brutto abzüglich Werbungskosten) gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes eines jeden Haushaltsmitgliedes sowie steuerfreie Einnahmen und Zuwendungen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen.

Sämtliche Einkommen sind anzugeben.

Die folgende Aufzählung ist ein Auszug aus § 14 WoGG. Sie ist beispielhaft und nicht abschließend:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (z. B.: Gehälter, Löhne – **auch aus geringfügiger Beschäftigung** -, Gratifikationen, Tantiemen, Werksrenten)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B.: Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft (wohngeldrechtlich ist der Gewinn als Einkommen zu berücksichtigen).
- Sonstige Einkünfte (z.B. Renten und Unterhaltsleistungen)
- Steuerfreie Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstgeschädigte, Zivildienstgeschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte oder ihrer Hinterbliebenen gezahlt werden.
- Versorgungsbezüge (z.B. Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder)
- Andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird
- Der Sparer-Pauschbetrag
- Rentenleistungen (z. B.: Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, Versorgungsrenten, Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen)
- Der Mietwert des selbst genutzten Wohnraums im eigenen Mehrfamilienhaus (ab 3 Wohnungen)
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z. B.: Arbeitslosengeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausfallentschädigung, Vorruhestandsgeld, Aufstockbeträge und Zuschläge zu den Leistungen)
- Ausländische Einkünfte
- Die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhaltes für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen
- Ausbildungsbedingte Zuschüsse (z. B.: Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke)
- Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa
- Als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung
- Unterhalt (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Haushalt rechnenden Personen
- Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen
- Einmalige Leistungen
Einnahmen, die Sie innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung erhalten haben,
(z. B.: Abfindungen, Unterhalts-, Renten-, oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge, Beitragserstattungen)
- Versorgungsleistungen des Arbeitgebers zur Alterssicherung
- Elterngeld

Für jedes Haushaltsmitglied sind entsprechende **Nachweise über das Jahreseinkommen** beizufügen (z. B.: Lohnabrechnungen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung, Verdienstbescheinigung über die letzten zwölf Monate vor Antragstellung, Rentennachweise, Einkommensteuerbescheid für das Vorjahr, Vorauszahlungsbescheide, Einkommensteuererklärung für das Vorjahr bzw. Bilanz oder Einnahmeüberschussrechnung).

Zu Ziffer 11 ► Werbungskosten

Für einige Einkommensarten können Werbungskosten/Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Der **Pauschbetrag** der Werbungskosten beträgt bei:

- Renteneinkünften jährlich 102 €
- Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit jährlich 1000 €

Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 11 ► Abzüge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Von dem ermittelten **Jahreseinkommen** werden abgezogen:

- ein Abzug von 10 % bei Haushaltsmitgliedern, die **Beiträge** zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **oder** zur gesetzlichen Rentenversicherung **oder** Steuern vom Einkommen entrichten
- ein Abzug von 20 % bei Haushaltsmitgliedern, die **Beiträge** zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **und** zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten **oder** die Steuern vom Einkommen entrichten **und** zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **oder** Rentenversicherung leisten
- ein Abzug von 30 % bei Haushaltsmitgliedern, die Steuern vom Einkommen **und** **Beiträge** zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **und** Rentenversicherung zahlen

Die Beitragszahlungen müssen im Bewilligungszeitraum erfolgen.

Zu Ziffer 14 ► Kinderbetreuungskosten

Außerdem können **Kinderbetreuungskosten** (z. B.: Aufwendungen für eine Tagesmutter oder für die Unterbringung in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen) für folgende Kinder geltend gemacht werden:

- Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten

Die Aufwendungen sind durch **Vorlage einer Rechnung und der Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung** nachzuweisen. Von den nachgewiesenen Aufwendungen werden jährlich 2/3, maximal 4.000 Euro je Kind abgesetzt.

Zu Ziffer 15 ► Vermögen

Erhebliches Vermögen ist in der Regel vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

60 000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und

30 000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

Vermögen im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter:

1. Geld und Geldeswerte, z. B. Bargeld (gesetzliche Zahlungsmittel) und Schecks,
2. bewegliche Sachen, z. B. Schmuckstücke, Gemälde und Möbel,
3. unbewegliche Sachen, z. B. bebaute und unbebaute Grundstücke,
4. auf Geld gerichtete Forderungen, z. B. Ansprüche auf Darlehensrückzahlung,
5. sonstige Rechte, z. B. Rechte aus Wechseln, Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen, Rechte aus Wohnungseigentum, Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, auch Urheberrechte, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt.

Zu Ziffer 16 ► Ausschluss vom Wohngeld durch den Bezug von Sozialleistungen

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Empfänger der unter Ziffer 7 genannten Sozialleistungen, wenn bei der Berechnung dieser Leistungen Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind:

Ein Anspruch auf Wohngeld könnte **ausnahmsweise** in folgenden Fällen bestehen:

1. Ein oder mehrere Haushaltsmitglieder beziehen keine der unter Ziffer 7 genannten Sozialleistungen und diese Person/en sind vom Sozialleistungsträger bei der Ermittlung des Bedarfs nicht berücksichtigt worden.
2. Die Sozialleistung wurde ausschließlich als Darlehen gewährt.
3. Durch die Gewährung einer höheren Wohngeldleistung würde die Sozialleistung entfallen.

Wahlrecht

Wenn Sie eine der **oben unter Ziffer 7 genannten Leistungen** erhalten können und diese Leistung wegen der Anrechnung von vorhandenem niedrigen Einkommen geringer ausfällt als ein etwaiges Wohngeld, so haben Sie die Wahl, ob Sie anstelle der anderen Leistung Wohngeld in Anspruch nehmen wollen.

Sollten Sie sich in einem solchen Fall für das Wohngeld entscheiden, so müssen Sie Ihrem Wohngeldantrag einen entsprechenden **Nachweis des Leistungsträgers über den Verzicht auf die Sozialleistung** beifügen.

Zu Ziffer 18 bis 19 ► Frei- und Abzugsbeträge, Vergünstigungen

Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen!

Ein Betrag von 1.320 € jährlich wenn ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ausschließlich mit einem Kind oder mehreren Kindern gemeinsam wohnt und mindestens eines dieser **Kinder noch nicht 18 Jahre** alt ist und Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz gewährt wird.

Ein Betrag in Höhe der eigenen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, für jedes Kind eines Haushaltsmitgliedes, höchstens jedoch 1.200 € jährlich, wenn das **Kind noch nicht 25 Jahre** alt ist und als Haushaltsmitglied bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt wird.

Liegt bei einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied eine durch Ausweis oder Bescheid nachgewiesene **Schwerbehinderung** vor, wird ein besonderer Freibetrag bei der Ermittlung des Jahreseinkommens gewährt:

- 1.800 € jährlich bei einem Grad der Behinderung von 100 oder, wenn ein Mensch mit einer Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung unter 100 häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

Opfern nationalsozialistischer Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes wird ein Freibetrag von 750 € jährlich gewährt.

Bei Vorliegen von 33 Jahren an Grundrentenzeiten wird Ihnen hierauf ein Freibetrag gewährt. Haben Sie 33 Jahre in ein vergleichbares Alterssicherungssystem – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung mit Grundrentenzeiten – eingezahlt, ist Ihnen ebenfalls ein Freibetrag zu gewähren.

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltspflichten** können in Höhe der in **notariell beurkundeten Vereinbarungen oder in einem Unterhaltstitel bzw. Bescheid festgelegten Beträge** abgesetzt werden.

Liegen diese Dokumente nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden:

- bis zu 3.000 € jährlich für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das wegen Berufsausbildung auswärts wohnt
- bis zu 3.000 € jährlich für ein zum Haushalt rechnendes Kind getrennt lebender Elternteile für Zahlungen an das Kind als Haushaltsmitglied beim anderen Elternteil; Voraussetzungen sind: gemeinsames Sorgerecht und Betreuung zu annähernd gleichen Teilen
- bis zu 6.000 € jährlich für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, der kein Haushaltsmitglied ist
- bis zu 3.000 € jährlich für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Ihren Wohngeldantrag können Sie an folgenden Stellen abgeben:

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Postanschrift: Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Dienstgebäude: Contrescarpe 73, 28195 Bremen

BürgerServiceCenter-Stresemannstraße, Stresemannstr. 48, 28207 Bremen

BürgerServiceCenter-Mitte, Pelzerstr. 40, 28195 Bremen

BürgerServiceCenter-Nord, Gerhard-Rohlf-Str. 62, 28757 Bremen

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Wohngeldstelle, Contrescarpe 73, 28195 Bremen.

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite: <http://www.baumwelt.bremen.de/wohngeld>